

Risiko Kryptogeschäft

Warum die Forderungen nach einer strengeren Krypto-Regulierung lauter werden und welche Maßnahmen hier aktuell geplant sind

Der Skandal um die Kryptoplattform FTX brachte die gesamte Branche zuletzt in schwere Turbulenzen. Immer häufiger werden Kryptowerte auch mit finanzkriminellen Aktivitäten wie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder Sanktionsumgehungen in Zusammenhang gebracht.

Die nun geforderten Nachschärfungen in der Regulierung von Kryptogeschäften sollen den bisher bestehenden Risiken entgegenwirken. Auch der traditionelle Bankensektor könnte hier zukünftig stärker in die Pflicht genommen werden.

Die Kryptobranche hat eines der turbulentesten Jahre in ihrer Geschichte hinter sich. Der Bitcoin musste 2022 einen Kursverlust von etwa 60 % hinnehmen. Die rückläufige Entwicklung der bekanntesten und größten Digitalwährung (nach Marktkapitalisierung) steht dabei sinnbildlich für die Gesamtlage, in der sich die Branche derzeit befindet. Durch Skandale wie die Zusammenbrüche von Celsius, Three Arrows Capital oder FTX werden Kryptowerte bzw. Kryptoassets (siehe Glossar) vermehrt mit betrügerischen Handlungen in Verbindung gebracht. Auch der Verdacht, Kryptobörsen würden zur Wäsche von inkriminierten Geldern, Terrorismusfinanzierung oder der Umgehung von Sanktionsmaßnahmen genutzt, reißt nach den Skandalen um die Plattformen Garantex und Bitzlato nicht ab.

Anhaltende Zunahme von internationalen Geldwäscheaktivitäten durch Kryptowerte

In ausführlichen Crypto-Crime-Reporten analysiert die Blockchain-Datenplattform Chainalysis (siehe Glossar) jährlich die Entwicklung von Kriminalität und Geldwäsche im Zusammenhang mit Kryptowerten. Der aktuelle

Report zeigt auch für das Jahr 2022 eine weitere Zunahme von Geldwäscheaktivitäten mittels Digitalwährungen (siehe Abb. 1).

Aktuellen Schätzungen zufolge umfasste die über Kryptowerte abgewickelte Geldwäsche im Jahr 2022 circa 23,8 Mrd. US-Dollar und erreicht mit einem Zuwachs von 68 % gegenüber dem Vorjahr einen neuen Rekordwert.

Wie bereits in den vergangenen Jahren waren vor allem Mainstream-Kryptobörsen die größten Empfänger von inkriminierten Kryptowerten. Knapp die Hälfte aller von illegalen Adressen gesendeten Kryptoassets wurde von ihnen abgewickelt. Insbesondere aufgrund ihrer Funktion als Tauschbörsen für Fiat-Währungen (siehe Glossar), auf denen die inkriminierten Digitalgelder in Giral- oder Bargeld umgewandelt werden können, ist diese Entwicklung als kritisch zu bewerten. Die von den großen Börsen vorgehaltenen Compliance-Strukturen scheinen demnach nicht konsequent umgesetzt zu werden und stellen somit ein erhebliches Geldwäscherisiko auch für die Integrität des traditionellen Bankensektors dar.

Auch national nehmen Geldwäschemeldungen im Zusammenhang mit Kryptowerten weiter zu.

Nicht nur auf internationaler Ebene zeichnen sich vermehrt Geldwäscheaktivitäten ab, die im Zusammenhang mit Kryptogeschäften stehen. Auch national ist hier ein konstantes Wachstum zu beobachten (siehe Abb. 2).

Im Jahr 2022 gingen bei der Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland 5.230 Geldwäsche-Verdachtsmeldungen mit „Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen“ ein. Dieser hohe Wert reiht sich damit in die seit 2018 fortlaufende Entwicklung ein und markiert mit einem Zuwachs von 155 % gegenüber dem Vorjahr ein neues Allzeithoch. Das Aufkommen von

Abb. 1. Über Kryptowerte abgewickelte Geldwäsche in Mrd. US-Dollar

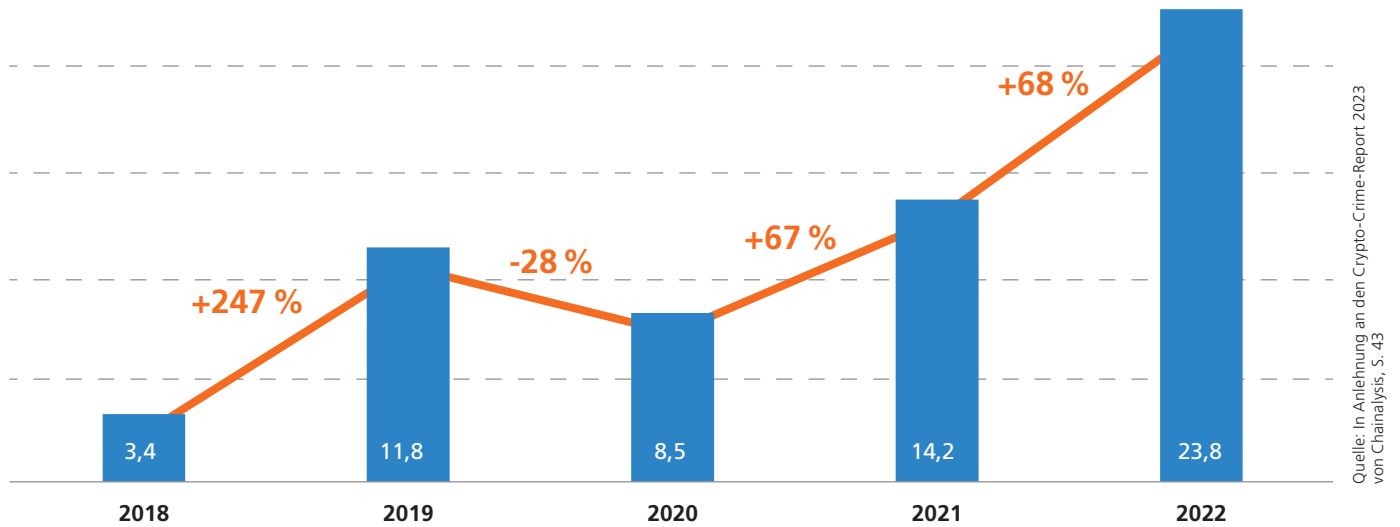
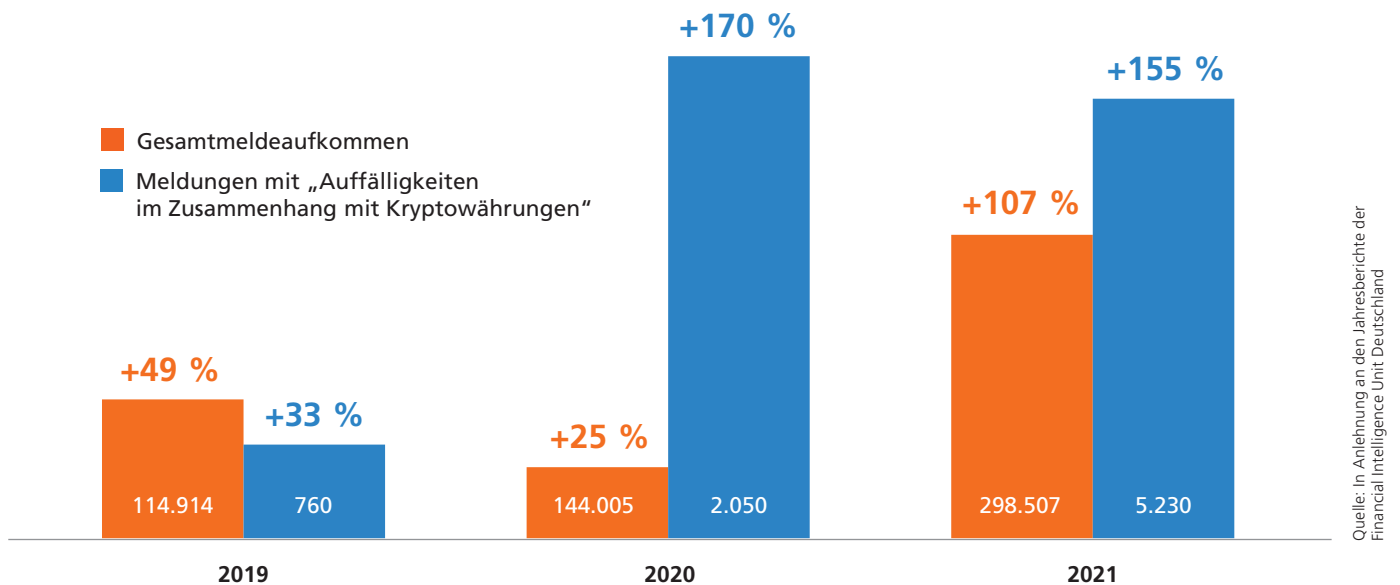


Abb. 2. Entwicklungen der eingegangenen Verdachtsmeldungen bei der FIU Deutschland gegenüber dem Vorjahr in Prozent (%)



Meldungen, die in Verbindung mit Kryptowerten stehen, ist damit das zweite Jahr in Folge gegenüber dem Gesamtmeldeaufkommen überproportional gestiegen.

Vor diesem Hintergrund hat auch das Bundesministerium der Finanzen dieses Thema stärker fokussiert. In der Ersten Nationalen Risikoanalyse (NRA) wird die Geldwäschebedrohung durch Kryptowerte in den Jahren 2018/2019 zwar noch mit mittel-niedrig bewertet, eine Zunahme der Geldwäscheaktivitäten in diesem Bereich wird jedoch schon zum damaligen Zeitpunkt erwartet (vgl. Bundesministerium der Finanzen: Erste Nationale Risikoanalyse 2018/2019, S. 114 f.). Insbesondere die folgenden Punkte werden dabei als besonders kritisch gesehen:

- ▶ bereits vorliegende inkriminierte Kryptowerte, die durch strafbare Handlungen im Darknet oder durch Kryptotrojaner (siehe Glossar) erwirtschaftet wurden,
- ▶ Verschleierung der illegalen Herkunft von Kryptoassets durch vorgeblich eigenes Mining oder Nutzung sogenannter „Mixer“- oder „Tumbler“-Dienste (siehe Glossar),
- ▶ feststellbarer Einsatz von Digitalwährungen im Zusammenhang mit Online-Betrugstaten (z. B. sogenannten Fakeshops).

Eine allgemeine Sensibilisierung der Regulierungs- und Aufsichtsbehörden für die mit Kryptogeschäften einhergehenden Risiken wird auch mit Blick auf die Ergebnisse der Evaluation Deutschlands durch die Financial Action Task Force (FATF) im vergangenen Jahr deutlich. Demnach wird das Risikoverständnis der BaFin gegenüber der Einschätzung der NRA als „weiter entwickelt“ eingestuft (vgl. FATF: Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures in Germany 2022, S. 17). Da die BaFin Kryptogeschäfte als einen aufstrebenden Bereich mit potenziell höherem Risiko bewertet und bereits 2020 als Schwerpunktbereich identifiziert hat, ist davon auszugehen, dass sich diese Einschätzung auch in der geplanten Aktualisierung der NRA des Bundesministeriums der Finanzen wiederfinden wird.

Kleines Kryptoglossar

Chainalysis ist eine Blockchain-Datenplattform, die Daten, Software, Dienstleistungen und Recherchen für Regierungsbehörden, Börsen, Finanzinstitutionen sowie Versicherungs- und Cybersicherheitsunternehmen in über 70 Ländern anbietet.

Fiat-Währungen sind nationale Währungen, die nicht an den Preis eines Rohstoffes wie Gold oder Silber gebunden sind. Sie dienen als Tauschmittel, besitzen dabei jedoch keinen inneren Wert. Herausgegeben werden Fiat-Währungen von Regierungen oder den Zentralbanken der jeweiligen Länder.

Kryptotrojaner oder auch Verschlüsselungstrojaner bzw. Erpressungstrojaner sind Schadprogramme für Computer, die dafür sorgen, dass der Rechner für den Nutzer gesperrt und nur gegen ein Lösegeld wieder freigeschaltet werden kann.

Kryptowerte bzw. Kryptoassets werden seit 2020 durch das KWG im Rahmen des §1 Abs. 11 Satz 4 KWG definiert. Demnach sind Kryptowerte bzw. Kryptoassets digitale Darstellungen eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird. Die Begriffe „Kryptowerte“ und „Kryptoassets“ werden im weitesten Sinne synonym verwendet.

Mixer- oder Tumbler-Dienste: Bei der Verwendung sogenannter Mixer- oder Tumbler-Dienste können Kryptowerte verschiedener Herkunft gemixt werden. Bei den „gemixten“ Beträgen ist dann nur noch mit erheblichem Analyseaufwand nachvollziehbar, woher diese Assets kommen. Zudem steigt das Geldwäschemotenzial beim Umtausch verschiedener Kryptowerte untereinander weiter an.

Bestrebungen der EU-Kommission nach einer strengeren Regulierung von Kryptogeschäften werden sich mittelfristig auch in den nationalen Vorgaben wiederfinden.

Die Risikoeinschätzungen der nationalen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden lassen sich längst in den Bestrebungen der Normgeber in Brüssel wiederfinden. Demnach sollen erstmals Kryptowerte, Emittenten von Kryptoassets und Anbieter von Kryptodienstleistungen einem strengen Regelungsrahmen unterworfen werden. Die aufgezeigten Entwicklungen zeigen, dass eine EU-weite Regulierung dringend erforderlich ist. Durch das AML/CTF-Paket der EU-Kommission vom 7. Mai 2020 (AML: Anti-Money Laundering; CTF: Counter-Terrorist Financing) soll ein einheitliches EU-Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zur Einführung einer auf EU-Ebene angesiedelten Aufsichtsbehörde geschaffen und damit auch eine strengere Krypto-Regulierung erzielt werden.

Das geplante „AML Package“ enthält vier wesentliche Elemente:

1. Einführung einer „AML-Verordnung“

Die AML-Verordnung bildet das Kernstück des Pakets. Sie regelt die wesentlichen Sorgfaltspflichten der Verpflichteten, wie sie in Deutschland bislang in den §§ 4-17 GwG geregelt waren, sowie die wichtigsten Definitionen. Darüber hinaus soll eine Erweiterung des Verpflichtetenkatalogs um die Kryptowertedienstleister erfolgen.

Während die Geldwäschegesetzgebung der EU bisher vorsah, Richtlinien zu erlassen, die die Mitgliedstaaten umzusetzen hatten, würde mit Einführung der AML-Verordnung unmittelbar anwendbares Recht geschaffen werden, das keiner Umsetzung mehr bedarf.

2. Ausdehnung der Geldtransferverordnung auf Kryptowerte

Die Geldtransferverordnung regelt bisher die Angaben, die von Kredit- oder Zahlungsinstituten bei Geldtransfers zu übermitteln bzw. zu kontrollieren sind. Diese Pflichten sollen nun auf Kryptowertedienstleister, sogenannte „crypto-asset service provider“ (auch CASPs), ausgedehnt werden. Transfers von Kryptowerten sollen grundsätzlich grenzüberschreitenden Zahlungen gleichgestellt werden, sodass die Verpflichteten die Namen von Sender und Empfänger der Transaktion erheben und übermitteln müssen. Hiermit sollen anonyme Transaktionen mit Kryptowerten unterbunden werden.

Eine detaillierte Definition von CASPs findet sich wiederum in der MiCA-Verordnung (Regulation on Markets in Crypto-Assets). Da Verbraucher zurzeit insbesondere bei Transaktionen außerhalb der EU nur ein sehr begrenztes Recht auf Schutz oder auf Wiedergutmachung haben, zielt die MiCA-Verordnung auch darauf ab, einen einheitlichen EU-weiten Regelungsrahmen für Kryptoassets, deren Emittenten und bestimmte Dienstleister zu schaffen und auch Maßnahmen zum Anlegerschutz sowie zur Verhinderung von Marktmissbrauch zu definieren.

3. Verabschiedung einer „6. Geldwäscherichtlinie“

Die Richtlinie soll Vorgaben enthalten, deren Ausgestaltung den Mitgliedstaaten überlassen wird. Dies gilt beispielsweise für die Gestaltung der Transparenzregister, die nationale Risikoanalyse oder die Struktur der FIUs. Die Aufsichtsbehörden über die Kundenprüfungs- und Transparenzregisterpflichten sollen weiterhin auf nationaler Ebene angesiedelt sein.

4. Gründung einer EU Anti-Money Laundering

Authority

Die AMLA (Anti-Money Laundering Authority) soll sich vor allem zwei Aufgaben widmen: Einerseits soll sie die Arbeit der nationalen Aufsichtsbehörden koordinieren und einheitliche Vorgaben zur Konkretisierung des europäischen Primärrechts entwickeln. Andererseits gilt es für die Institution, bestimmte Verpflichtete aus dem Finanzsektor unmittelbar zu beaufsichtigen.

Die geplanten Maßnahmen der EU-Kommission stellen einen ersten Schritt hin zu einer strengeren Regulierung von Kryptogeschäften dar. Die Umsetzung der einzelnen Bestandteile auf nationaler Ebene steht hier jedoch noch am Anfang.

Fazit & Ausblick

Zukünftige Auswirkungen für den traditionellen Bankensektor heute konkret zu formulieren, gleicht einem Blick in die Glaskugel. Allerdings sollten Banken aufgrund der aufgezeigten Entwicklungen mehr Sensibilität im Umgang mit Kryptogeschäften entwickeln und damit einhergehende Risiken differenziert betrachten. Vor dem Hintergrund der politischen/aufsichtsrechtlichen Bestrebungen in diesem Bereich sollten die aktuellen Entwicklungen hier verstärkt beobachtet und verfolgt werden. Denn sicher ist, dass die Anforderungen an ein effizientes Risikomanagement weiter zunehmen werden und sich auch in der Regulierung und Aufsicht des traditionellen Bankensektors wiederfinden werden. ■



Christina Fiedler

Compliance-Spezialistin,
E-Mail: christina.fiedler@dz-cp.de



Justus Aron Tyчек

Compliance-Spezialist,
E-Mail: justus.tyчек@dz-cp.de